

RICHTLINIE FÜR DIE FÖRDERUNG VON JUGEND- GRUPPEN UND -VERBÄNDEN IN DER STADT FULDA



FAMILIENSTADT FULDA

AMT FÜR JUGEND,
FAMILIE UND SENIOREN

1 Allgemeine Voraussetzungen

- a. Antragsberechtigt sind alle gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannten Jugendgemeinschaften.
- b. Jugendgemeinschaften, die nicht gemäß § 75 KJHG anerkannt sind, können dann Förderungen nach dieser Richtlinie beziehen, wenn sie laut Satzung den Grundsätzen von anerkannten Jugendgemeinschaften entsprechen.
- c. Die Leistungen nach dieser Richtlinie werden im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Fulda bereitgestellten Mittel gewährt. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen besteht nicht.
- d. Leistungen nach dieser Richtlinie, die eine erwartete Höhe von 500,- € übersteigen, sind drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim Amt für Jugend, Familie und Senioren der Stadt Fulda anzumelden.
- e. Jeder Antrag ist mittels eines Formblattes des Amtes für Jugend, Familie und Senioren bis spätestens vier Monate nach Abschluss der Maßnahme dort einzureichen.
- f. Die Förderungen werden nur für Jugendgruppen und Jugendverbände gewährt, die ihren Sitz in der Stadt Fulda haben. Der Wohnsitz der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern einer Maßnahme ist nicht ausschlaggebend.
- g. Wenn in der Richtlinie keine anderen Altersangaben genannt sind, werden Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, gefördert.
- h. Die Gesamtförderung darf nicht höher sein als der ungedeckte Aufwand. Alle Zuschussmöglichkeiten, einschließlich eines angemessenen Teilnehmerbeitrages, sind auszuschöpfen.

2 Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die parteipolitischen Zwecken oder der Berufsausbildung dienen und Veranstaltungen von Schüler- oder Student*innen-gruppen.

Die Maßnahmen dürfen sich nicht mehr als die Hälfte ihrer Dauer auf Bus- oder Bahnfahrten erstrecken.

3 Fördermöglichkeiten

3.1 Förderung Pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Für jeweils sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmer der in 3.6, 3.7 und 3.8 genannten Veranstaltungen kann eine Gruppenleiterin/ein Gruppenleiter nach den jeweiligen Fördermöglichkeiten abgerechnet werden.

Abrechenbare Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Darüber hinaus gibt es keine Altersbeschränkung.

3.2 Förderung von Referentinnen und Referenten

Kosten für Referentinnen/Referenten können bei den nachzuweisenden Ausgaben maximal bis zur Höhe der jeweils aktuellen Zahlungssätze für Honorartätigkeiten des Fachbereichs "Kinder - und Jugendförderung der Stadt Fulda" berücksichtigt werden.

3.3 Förderung von inklusiven Leistungen

Inklusive Veranstaltungen können entsprechend der Punkte 3.6, 3.7 und 3.8 gefördert werden.

Alle Fördervoraussetzungen des entsprechenden Punktes sind zu erfüllen. Zudem gelten folgende Sonderregelungen.

3.3.1 Fördervoraussetzungen

- In der Ausschreibung der Maßnahme müssen mindestens zu 1/3 Plätze für Kinder/ Jugendliche mit Beeinträchtigung angeboten werden.
- Es dürfen ausschließlich Teilnehmer/-innen mit einem besonderen Förderbedarf einen Platz für Kinder/ Jugendliche mit Beeinträchtigung erhalten
- Auf der Teilnehmerliste müssen die Teilnehmerinnen mit besonderem Förderbedarf markiert werden
- Die Unterkunft, die Beförderung und das Freizeitprogramm muss dem besonderen Bedarf der Teilnehmenden angepasst sein
- Der Umfang der Förderung in dieser Richtlinie nach den Punkten 3.6, 3.7 und 3.8 entfällt im Falle der Förderung nach 3.3
- Alle Fördervoraussetzungen des entsprechenden Punktes 3.6, 3.7 oder 3.8 sind zu erfüllen
- In besonderen Fällen ist nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt eine Einzelfallregelung möglich

3.3.2 Umfang der Förderung

- Die Förderung für einen Teilnehmenden auf einem Platz für Kinder/ Jugendliche mit Beeinträchtigung beträgt 30 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in
- Förderungen werden nur bis zum ungedeckten Aufwand gewährt.

3.4 Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit

Schulungen von Mitarbeitenden in der Jugendarbeit dienen der Qualifizierung ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit.

Insbesondere sollen Lehrgänge gefördert werden, die dem Erwerb oder dem Erhalt der Jugendleitercard dienen.

3.4.1 Fördervoraussetzungen

- Eine Förderung wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab 16 Jahren gewährt.
- Die Seminare/Lehrgänge/Schulungen dürfen höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben.

Förderfähig sind:

- a. Seminare/Lehrgänge ab zwei Tagen und Wochenendveranstaltungen
- b. Seminare/Lehrgänge von mindestens drei Abenden bei gleichem Teilnehmerinnen- und Teilnehmerkreis
- c. die Teilnahme an zentralen Schulungen der Verbände
- d. Tagesveranstaltungen mit mindestens sechs Arbeitsstunden

3.4.2 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt maximal 5 € pro Tag und Teilnehmer/-in. Förderungen werden nur bis zum ungedeckten Aufwand gewährt.

3.5 Jugendschutzveranstaltungen

Jugendschutzveranstaltungen dienen der Information und der Aufklärung von Eltern, Kindern, Jugendlichen und Fachkräften zu Themen des Jugendschutzes.

3.5.1 Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Informationsveranstaltungen zu Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit mindestens zwei Veranstaltungsstunden.

3.5.2 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt 50 % der anerkannten Kosten. Zu den anerkannten Kosten zählen:

- Unterkunft und Verpflegung
- Honorare (siehe 3.2)
- Material
- Fahrtkosten
- Werbung für die Veranstaltung

3.6 Außerschulische Jugendbildung

Außerschulische Jugendbildung dient der politischen, sozialen und kulturellen Bildung junger Menschen. Diese Maßnahmen können sowohl im Inland als auch im Ausland stattfinden.

3.6.1 Fördervoraussetzungen

- Es müssen mindestens sechs und dürfen höchstens 30 Personen an der Maßnahme teilnehmen.
- Eine Förderung wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis einschließlich dem 27. Lebensjahr gewährt.
- Es muss eine vom Gruppenleiter unterzeichnete Teilnehmerliste vorliegen.

Förderfähig sind:

- a. Maßnahmen der musischen, kulturellen, sozialen und politischen Bildung. Die Dauer muss mindestens zwei bis höchstens 10 Tage betragen, alternativ Seminare mit mindestens an drei Abenden gleichem Teilnehmerkreis oder Tagesveranstaltungen mit mindestens sechs Stunden Programm.
- b. Studienfahrten mit festem Programm, die der Information über die politische, kulturelle oder soziale Situation des Zielortes dienen. Insbesondere Fahrten zu den Parlamenten, ehemaligen Konzentrationslagern, Orte, die in Zusammenhang zu einem Lehrgang stehen oder Fahrten in andere Länder. Die Dauer von Studienfahrten muss mindestens vier bis höchstens 14 Tage betragen.

3.6.2 Umfang der Förderung

- Die Förderung beträgt maximal 5 € pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer.
- Förderungen werden nur bis zum ungedeckten Aufwand gewährt.

3.7 Internationale Begegnungen

Internationale Begegnungen dienen der Begegnung mit Jugendlichen anderer Länder. Sie sind gemeinschaftsbildend durch eingehende Behandlung internationaler, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Fragen.

3.7.1 Fördervoraussetzungen

- Die Dauer der Maßnahme muss mindestens sechs und darf höchstens 21 Tage betragen.
- Es müssen mindestens sechs und dürfen höchstens 30 Personen an der Begegnung teilnehmen.
- Eine Förderung wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis einschließlich dem 27. Lebensjahr gewährt.
- Die Veranstaltung muss gewährleisten, dass $\frac{3}{4}$ der Gesamtzeit der "Begegnungscharakter" gewahrt ist.

- Sie muss gründlich vorbereitet sein (eingehende Programmplanung) und eine Behandlung internationaler, politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Fragen erfüllen.
- Eine Einladung der Begegnungsgruppe muss vorliegen.
- Es muss eine vom Gruppenleiter unterzeichnete Teilnehmerliste vorliegen.

Förderfähig sind:

- a. Teilnehmende an Internationalen Jugendbegegnungen mit Familienaufenthalt
- b. Teilnehmende an Internationalen Jugendbegegnungen, soweit sich aus der Programmgestaltung eine echte Jugendbegegnung mit Jugendlichen verschiedener Länder ergibt

3.7.2 Umfang der Förderung

- Die Förderung beträgt maximal 5 € pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer.
- Förderungen werden nur bis zum ungedeckten Aufwand gewährt.

3.8 Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

Freizeit- und Erholungsmaßnahmen dienen der erlebnispädagogischen Gruppenerfahrung junger Menschen und sollen so zu sozialem Lernen und zur persönlichen Weiterentwicklung in der Gruppe beitragen.

3.8.1 Förderungsvoraussetzungen

- Die Dauer der Maßnahme muss mindestens zwei und darf höchstens 21 Tage betragen. Es müssen mindestens 6 und dürfen höchstens 30 Personen teilnehmen.
- Eine Förderung wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt, die noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Eine Ausnahme bildet der Punkt 3.7.1 c. Bei Familienfreizeiten sind alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen förderfähig.
- Das Kernprogramm der Maßnahme muss nachvollziehbar mindestens 50% der Erholungsmaßnahme dienen.
- Es muss eine vom Gruppenleiter unterzeichnete Teilnehmerliste vorliegen.

Förderfähig sind:

- a. Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland mit Übernachtung am Ort der Maßnahme.
- b. Ferienspiele, die in Fulda und Umgebung tagsüber stattfinden und bei der die Teilnehmer/-innen zu Hause übernachten.
- c. Familienfreizeiten

3.8.2 Umfang der Förderung

- Der Zuschuss beträgt maximal 5 € pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer.
- Bei Familienfreizeiten werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer unabhängig des jeweiligen Alters gefördert
- Förderungen werden nur bis zum ungedeckten Aufwand gewährt.

3.9 Förderung von Jugendgruppenmaterial

3.9.1 Förderungsvoraussetzungen

- Gefördert wird die Anschaffung von Material für die Jugendarbeit. Insbesondere A/V Medien, Spiele, Zelte, Computer usw.
- Es wird nur inventarisierungsfähiges Jugendgruppenmaterial (kein Verbrauchsmaterial) bezuschusst, soweit die Anschaffung 50 € übersteigt.

3.9.2 Umfang der Förderung

- Die Förderung beträgt maximal $\frac{1}{3}$ der entstandenen Kosten.
- Bei Anschaffung folgender Geräte darf die Beihilfe nebenstehende Höchstbeträge nicht überschreiten:

PC	500,- €
Soundanlagen	300,- €
Digitalkameras	250,- €
Videoabspielgeräte (DVD Player o.ä.)	100,- €
Fernseher	200,- €
Beamer	300,- €
Kleinzelte	150,- €
Großzelte	500,- €

3.9.3 Verfahren

- Der Antrag auf eine Förderung ist dem Amt für Jugend, Familie und Senioren mit zwei Angeboten vorzulegen. Wenn der Bewilligungsbescheid des Amtes für Jugend, Familie und Senioren vorliegt, kann das Gerät erworben werden.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnung.
- Die Geräte sind von den Jugendgruppen zu inventarisieren.

3.10 Mietfahrzeuge

3.10.1 Förderungsvoraussetzungen

- Fahrzeuge müssen für die Durchführung von Aktivitäten der Kinder- und Jugendgruppen gemietet werden.
- Es ist die Rechnung für das Mietfahrzeug vorzulegen.
- Sollte für die Aktivität ein weiterer Antrag nach dieser Richtlinie gestellt werden, ist die Fördersumme für das Fahrzeug bei diesen Anträgen zu vermerken und von der Gesamtausgabensumme abzuziehen.

3.10.2 Umfang der Förderung

- $\frac{1}{3}$ der Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 20 € pro Tag
- Die Höchstdauer der Förderung ist auf die maximale Anzahl der jeweiligen Freizeittage begrenzt.

Gemäß Beschluss des Magistrats der Stadt Fulda vom 29.10.2018 tritt diese Richtlinie für die Förderung von Jugendgruppen und – verbänden in der Stadt Fulda mit Wirkung zum 01.01.2019 in kraft. Zugleich wird die bisherige Förderrichtlinie vom 01.01.2002 außer kraft gesetzt.